

Geschäftszahl: S91049/7-FLeg/2020 (1)

Bezug
S91049/5-FLeg/2020
S91031/9-FLeg/2019
S91047/2-FLeg/2016
S91037/24-FLeg/2013
S91057/1-FLeg/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird; Stellungnahme

Zu dem mit der do. Note vom 11. September 2020, GZ 2020-0.581.224, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum vorliegenden Entwurf:

Aus Sicht der ho. Ressortinteressen bestehen im Gegenstand **keine Einwände**.

2. Novellierungsersuchen über den Entwurf hinaus:

Eingangs wird auf die ho. jüngst mit GZ S91049/5-FLeg/2020 übermittelte Novellierungsanregung betreffend diese Thematik betreffend verwiesen.

Im Rahmen der Heranziehung von **Wehrpflichtigen** zum **Aufschubpräsenzdienst** sowie zum **Einsatzpräsenzdienst** zur **Eindämmung von COVID-19** im ersten Halbjahr 2020 kamen einige sozialversicherungsrechtliche Benachteiligungen zum Tragen. In weiterer Folge hat es daher für das Bundesministerium für

Landesverteidigung höchste Priorität, die **Sanierung** von „**sozialrechtlichen Nachteilen für Angehörige des Milizstandes**“ vorzunehmen (siehe dazu auch den einstimmig beschlossenen parlamentarischen Entschließungsantrag vom 29. Mai 2020 betreffend Stärkung der Miliz durch Wegfall sozialrechtlicher Nachteile, 37/E XXVII. GP). Ziel ist es, für diesen Personenkreis erkannte soziale Benachteiligungen bei Präsenzdienstleitungen im Bundesheer dauerhaft zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird weiters ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im geltenden Regierungsprogramm 2020-2024 („Aus Verantwortung für Österreich.“) auf der Seite 162 das „**Beseitigen von sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen von Milizsoldaten**“ im Zusammenhang mit der *„Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands des Österreichischen Bundesheers nach den Grundsätzen eines Milizsystems (Art. 79 Abs. 1 B-VG)“* zu einer **regierungspolitischen Absichtserklärung** erklärt worden ist.

Einen wesentlichen Nachteil stellt die, schon seit dem Jahr 2012 als **militärisches Ressortanliegen** bekannte, Thematik **„Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens – Gleichstellung von Zeiten des Wehr-, Zivil- und Ausbildungsdienstes“** im Kinderbetreuungsgeldgesetz dar. Dieses Anliegen wurde nun durch die im 1. Halbjahr 2020 gewonnenen **Erkenntnisse aus den verschiedenen Wehrdienstleistungen** im Rahmen des Assistenzeinsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019, im Zusammenhang mit COVID-19 verstärkt.

Es soll daher die in den bisherigen Befassungen (siehe die Bezugszahlen) dargestellte Problematik im Kinderbetreuungsgeldgesetz, welche sich so auch in dem mit 8. Juli 2016 kundgemachten Familienzeitbonusgesetz findet, noch einmal thematisiert werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2019, hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, sofern er in den letzten 182 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausübt, wobei sich Unterbrechungen von insgesamt 14 Tagen nicht anspruchsschädigend auswirken.

§ 24 Abs. 2 KBGG versteht unter Erwerbstätigkeit die tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen (kranken- und

pensionsversicherungsspflichtigen) Erwerbstätigkeit. Der OGH bestätigte, dass Präsenz- bzw. Ausbildungs- und Zivildienstleistungen nicht als kranken- und pensionsversicherungsspflichtige Erwerbstätigkeiten anerkannt werden.

Beim Vollzug des § 24 KBGG betreffend **Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens** kommt es für Soldaten, welche in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes mehr als 14 Tage **Präsenzdienst** leisten, zu **sozialen Härten**, weil diesen Soldaten das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld verweigert** wird.

Ein **Präsenzdienst** wird auf Grund **besonderer gesetzlicher Anordnung** im 4. Abschnitt des Wehrgesetzes 2001 geleistet. Soweit bei Antritt des Präsenzdienstes eine aufrechte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit besteht, bleibt diese aufrecht (Anm.: die Ausführungen treffen auch für die Leistung eines **Ausbildungsdienstes** bis zu einer Dauer von 12 Monaten gemäß § 37 WG 2001 und die Leistung des **Zivildienstes** nach dem Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, zu).

Für die Dauer eines Präsenzdienstes besteht gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, eine **Teilversicherung** in der **Pensionsversicherung**.

Im Lichte der beschriebenen Problematik wäre daher im § 24 Abs. 2 KBGG **klarzustellen**, dass **Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, vorrangig aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bzw. der Attraktivitätssteigerung des Wehrdienstes, der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt** sind. § 24 Abs. 2 KBGG sollte daher ressortspezifisch geändert werden.

Die einschlägige Novellierungsanordnung betreffend § 24 Abs. 2 KBGG hätte somit zu lauten:

In § 24 Abs. 2 KBGG wird am Ende der Satz „Ebenfalls als der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt gelten Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.“ angefügt.

Um Aufnahme von Expertengesprächen im Gegenstand wird ersucht. Für die Berücksichtigung militärischer Interessen im do. Materienrecht wird ho. gedankt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

WIEN, am 16.09.2020
Für die Bundesministerin:
FENDER

Elektronisch gefertigt